

Benutzungsordnung für das Archiv
der Stadt Gütersloh
vom 23.05.1986

§ 1

Benutzung

Die im Archiv der Stadt Gütersloh verwahrten Archivalien können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung von jedermann benutzt werden.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private Zwecke.
- (2) Archivalien werden in der Regel im Original vorgelegt. In begründeten Ausnahmefällen können Archivalien in Abschrift oder Kopie vorgelegt sowie Auskünfte aus den Archivalien erteilt werden.
- (3) Einzelheiten des Arbeitsablaufs im Archiv regelt der Archivar.

§ 3

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Außer den persönlichen Daten (Name, Anschrift/ggf. gesetzlicher

Vertreter) sind Zweck und Gegenstand der Benutzung anzugeben.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Gütersloh beruht, ein Belegstück abzuliefern. Der Verpflichtete kann bei Übernahme des Belegstückes durch die Stadt eine Vergütung verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

Bei Ablehnung des Antrages kann der Benutzer die Sache dem Stadtdirektor zur Entscheidung vorlegen.

- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - a) schutzwürdige Belange des Staates, der Stadt Gütersloh, anderer Gebietskörperschaften oder schutzwürdige Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
 - b) die Archivalien zur Zeit von der Stadt Gütersloh benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - c) wenn Tatsachen den dringenden Schluss rechtfertigen, dass der Antragsteller Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht beachten wird.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann nach Ablauf von 20 Jahren nach Aktenschließung benutzt werden.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn

- a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Stadtdirektor zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 20 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden, es sei denn, dass
- 1. der Betroffene zu Lebzeiten einer früheren Benutzung zugestimmt hat
 - oder
 - 2. die Angehörigen später eingewilligt haben.

Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

- (4) Angehörige im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 sind der Reihenfolge nach a) der Ehegatte, b) der Verlobte, c) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, d) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern, und Pflegekinder), e) Geschwister, f) Kinder der Geschwister, g) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, h) Geschwister der Eltern.

Für die Genehmigung der Benutzung ist jeweils die Entscheidung des nächsten Angehörigen allein maßgeblich.

- (5) Ausnahmsweise darf Archivgut im Sinne von Abs. 3 vor Beginn oder Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen benutzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. In diesen Fällen entscheidet über die Genehmigung der Stadtdirektor. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen anordnen.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Gütersloh

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Gütersloh verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Auf Antrag eines Benutzers nimmt das Archiv für ihn eingehende Archivalien auswärtiger Archive an. Die Archivalien werden dem Benutzer unverzüglich unter Hinweis auf diese Benutzungsordnung und die besonderen Bestimmungen des auswärtigen Archivs vorgelegt.
- (2) In besonders begründeten Fällen können Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere Archive ausgeliehen werden.

§ 8

Behandlung der Archivalien Verhalten bei Benutzung

Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und nach jeder Benutzung in gleicher Ordnung und in unverändertem Zustand zurückzugeben.

§ 9

Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien gefertigt werden.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Gütersloh wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach allgemei-

nen Vorschriften.

- (2) Die Stadt Gütersloh haftet weder für die Richtigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Archivalien noch für erteilte Auskünfte aus den Archivalien.
- (3) Für Beschädigungen und Verunreinigungen an Einrichtungen und Unterlagen des Archivs, die durch das Verschulden eines Benutzers entstehen, haftet dieser in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 11

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Archivs ist gebührenfrei.
- (2) Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gütersloh in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt im Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

veröffentlicht am 29. 5. 1986